

KASKOVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG KA1004.13

VOLLKASKOVERSICHERUNG FÜR ELEKTROFAHRRÄDER (E-BIKES) OHNE BEHÖRDLICHE KENNZEICHEN

1. Für diesen Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) in der Form der Vollkaskoversicherung gemäß Artikel 1 Z. 1.2. AKKB nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

2. Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ist das in der Polizze genannte Fahrzeug als elektrisch angetriebenes Fahrrad im Sinne des § 1 Abs. 2a Kraftfahrgesetz, welches eine höchst zulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h hat (E-Bike), versichert.

3. Abweichend von Artikel 1 Z. 1 der AKKB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen
- Diebstahl von Teilen des Fahrzeugs

4. Ergänzend zu Artikel 5 der AKKB gelten bei einem Totalschaden des Fahrzeuges innerhalb von 12 Monaten ab Ankauf des fabriksneuen E-Bikes, 100% des Kaufpreises den der Versicherungsnehmer für das Fahrzeug bezahlt hat, unter Vorlage der Originalrechnung versichert. Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Darüber hinaus werden nicht reparierte und nicht zur Gänze oder nicht ordnungsgemäß reparierte Schäden von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.

5. Ergänzend zu Artikel 7 der AKKB werden folgende Obliegenheiten, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 VersVG vereinbart wird, bestimmt:

5.1. Als Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, bei denen sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 VersVG richten, gelten:

- Der Versicherungsnehmer sowie die Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte E-Bike vorübergehend überlässt, sind verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl zu treffen.

- Insbesondere ist hierbei folgendes zu beachten:

Beim Abstellen des E-Bikes ist der Fahrradrahmen mittels zugelassenen Zweiradschlössern an einer festen und fix mit dem Boden verbundenen Halterung anzuschließen und ein vorhandener Schlüssel abzuziehen. Dies gilt ausdrücklich auch in Stiegenhäusern, Höfen und anderen Örtlichkeiten, die ohne Willen des Versicherungsnehmers sowie der Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte E-Bike vorübergehend überlässt, für fremde Personen zugänglich sind. In ordnungsgemäß versperrten Räumen (Kellerabteilen, verschlossenen Abstellräumen etc.) genügt das Abschließen des Schlosses um den Fahrradrahmen und ein Laufrad. In versperrten Wohnungen kann das Abschließen entfallen.

Als zugelassene Zweiradschlösser gelten VdS zertifizierte Zweiradschlösser der Klassen A+ und B+.

Ein Verzeichnis der zertifizierten Zweiradschlösser finden Sie unter

<http://vds.de/de/zertifizierungen/verzeichnisse/zweiradschloesser/> .

VdS: Vertrauen durch Sicherheit; eine Tochtergesellschaft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV); unabhängige Prüfinstitution. Siehe auch: www.vds.de .

Jedenfalls anerkannt gelten auch Fahrradschlösser der Marke Abus mit Herstellerbewertung Security Level 9 und höher sowie Trelockschlösser mit der Herstellerbewertung Security Level 4 oder höher.

Leistungsfreiheit tritt bei den obigen Obliegenheiten nur soweit ein, als die Verletzung auf Verschulden beruht und die Verletzung einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder einen Einfluss auf den Umfang unserer Versicherungsleistung gehabt hat. Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast für die fehlenden Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit.

5.2. Als Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles, bei denen sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach § 6 Abs. 3 VersVG richten, gelten:

- Im Totalschadenfall innerhalb von 12 Monaten ab Ankauf des fabriksneuen E-Bikes ist der Nachweis durch Vorlage der Originalankaufsrechnung über die Anschaffung des Fahrzeuges zu erbringen. Leistungsfreiheit tritt im Zusammenhang mit den Obliegenheiten gemäß Punkt 5.2. nicht ein, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht und soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Wir sind aber jedenfalls leistungsfrei, wenn die Obliegenheit mit dem Vorsatz verletzt wird, unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind.

5.3. Die Obliegenheiten gemäß Artikel 7 der AKKB bleiben von dieser Regelung unberührt.